

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Talstraße IV“:

Die Gemeinde Wangen hat in ihrer Sitzung am 23.06.2022 den Satzungsbeschluss des Bebauungsplan „Talstraße IV“ gefasst. Der Bebauungsplan besteht aus

- dem zeichnerischen Teil im Maßstab 1: 500, Datum 13.01.2022 / 24.03.2022, gefertigt von VTG Straub mbH,
- dem Textteil, Datum 13.01.2022 / 24.03.2022 / 23.06.2022, gefertigt von VTG Straub mbH und
- der Begründung, Datum 13.01.2022 / 24.03.2022, gefertigt von VTG Straub mbH

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Talstraße IV“ in Wangen

Der Gemeinderat der Gemeinde Wangen hat in öffentlicher Sitzung am 23.06.2022 aufgrund von § 10 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) i.V. mit §§ 74 und 75 der LBO von Baden-Württemberg i.d.F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert am 21.12.2021 (GBl. S. 1) und § 4 der GemO für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), folgende jeweils selbstständige

Satzung

über die Aufstellung des Bebauungsplans „Talstraße IV“ in Wangen und über die zusammen mit dem genannten Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil (§2 Abs.1)

§ 2 Bestandteil des Bebauungsplans

Die Aufstellung des Bebauungsplans besteht aus

- dem zeichnerischen Teil im Maßstab 1: 500, Datum 13.01.2022 / 24.03.2022, gefertigt von VTG Straub mbH
- dem Textteil, Datum 13.01.2022 / 24.03.2022 / 23.06.2022, gefertigt von VTG Straub mbH und
- der Begründung, Datum 13.01.2022 / 24.03.2022, gefertigt von VTG Straub mbH

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen Bestandteilen dieser Satzung zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

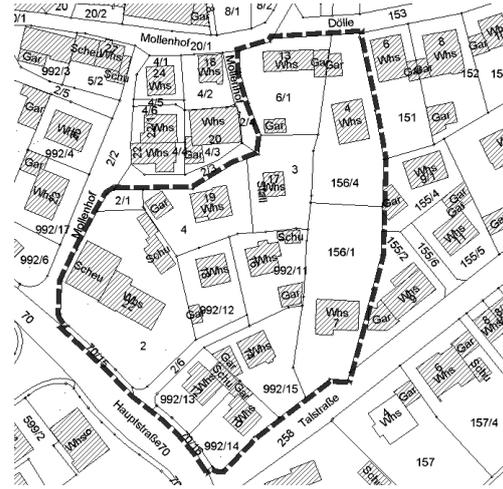
Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Durch den Satzungsbeschluss betroffene Gebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Talstraße IV“ wird begrenzt

- im Norden durch die Straßen Dölle (Flst. 153) und Mollenhof (Flst. 20/1, 2/2, 2/3 und 2/4) und daran angrenzende Wohnbebauung
- im Osten durch Wohnbebauung (Flst. 151, 155/4, 155/2)
- im Süden durch die Talstraße (Flst. 258) und daran angrenzende Wohnbebauung
- im Westen durch die Hauptstraße (Flst. 70) und daran angrenzende Wohnbebauung



Geltungsbereich Bebauungsplan-Entwurf vom 13.01.2022 / 24.03.2022

Hinweise zum Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften mit zeichnerischem Teil und Textteil sowie die Begründung können im Rathaus Wangen, Pfarrberg 2, 73117 Wangen, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

- Nach § 215 Abs.1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs.1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a BauGB beachtlich sind.

- Nach § 4 Abs.4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt: Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs.4 Satz 2 Nr.2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

- Außerdem wird hingewiesen:

1. Nach § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Nach § 44 Abs.4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs.3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

T. Dutta,
Bürgermeister